

**Geschäftsverteilung der Richterinnen und Richter am
Amtsgericht Aichach für das Jahr 2025**

Über die Besetzung, die Vertretung und die Verteilung der Geschäfte im Jahre 2025 hat das Präsidium gemäß § 21 e GVG die folgende Geschäftsverteilung beschlossen.

GVPI 2025	A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Familiensachen	2
--------------	--	---

Geschäftsaufgabe	Zuständiger Richter	Vertreter
------------------	---------------------	-----------

1.	<p>Streitige bürgerliche Rechtspflege mit Ausnahme der Ziff. 3, soweit die Namen der Beklagten beginnen mit den Buchstaben</p> <p>a) Referat 103 C: A – B O mit Eingang ab 01.07.2024 C – E mit Eingang bis 30.06.2024</p> <p>b) Referat 101 C: G – K und C mit Eingang ab 01.07.2024</p> <p>c) Referat 104 C: D und E mit Eingang ab 01.07.2024 F, L – N, P – R, T O mit Eingang bis 30.06.2024</p> <p>d) Referat 102 C: S und U – Z</p>	<p>Prügel</p> <p>Grimm</p> <p>Weidemann</p> <p>Konopka</p>	<p>1. Konopka 2. Weidemann</p> <p>1. Weidemann 2. Prügel</p> <p>1. Grimm 2. Konopka</p> <p>1. Prügel 2. Grimm</p>
2.	Richterliche Geschäfte der Zwangsvollstreckung	Weidemann	1. Grimm 2. Konopka
3.	Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 WEG	Bader	1. Grimm 2. Weidemann
4.	<p>Tätigkeit des Güterrichters in der streitigen bürgerlichen Rechtspflege gem. § 278 Abs. 5 ZPO i.d.F. des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I, 1577), soweit die Namen der Beklagten beginnen mit den Buchstaben</p> <p>a) A – K und O</p> <p>b) L – N und P – Z</p>	<p>Konopka</p> <p>Prügel</p>	<p>1. Grimm 2. Weidemann</p> <p>1. Grimm 2. Weidemann</p>
5.	<p>Alle Geschäfte des Familiengerichts, insbesondere diejenigen gemäß § 23 a Abs. 1 Ziff. 1 GVG;</p> <p>a) Referat 1 F: A - Fi</p> <p>b) Referat 2 F: L – R</p> <p>c) Referat 3 F: Fj – K</p> <p>d) Referat 4 F: S – Z</p>	<p>Konopka</p> <p>Grünes</p> <p>Grünes</p> <p>Prügel</p>	<p>1. Grünes 2. Prügel</p> <p>1. Prügel 2. Konopka</p> <p>1. Konopka 2. Prügel</p> <p>1. Grünes 2. Konopka</p>
6.	<p>Die Güterichtertätigkeit in Familiensachen gem. § 36 Abs. 5 FamFG i.d.F. des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I, 1577) wird wie folgt geregelt:</p> <p>Für Ersuchen um Güterichterverfahren in Familiensachen des Amtsgerichts Landsberg am Lech ist zuständig</p> <p>Ersuchen um die Durchführung von Güterichterverfahren in das Amtsgericht Aichach originär betreffenden Familiensachen sind an das Amtsgericht Landsberg am Lech zu richten.</p>	<p>Konopka</p> <p>Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan des AG Landsberg am Lech.</p>	<p>1. Grünes 2. Prügel</p>

GVPI 2025	B. Allgemeine Strafsachen und Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	3
--------------	--	---

	Geschäftsaufgabe	Zuständiger Richter	Vertreter
--	------------------	---------------------	-----------

1.	Schöffengericht	Hellriegel	1. Kraus 2. Grosse
2.	Geschäfte des Einzelrichters in Strafsachen ohne Geschäfte gem. Ziff. 3 <ul style="list-style-type: none"> a) mit den Endziffern des letzten staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens 0 bis 3 und Privatklagedelikte b) mit den Endziffern des letzten staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens 4 bis 6 c) mit den Endziffern des letzten staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens 7 d) mit den Endziffern des letzten staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens 8 bis 9 	Hellriegel Hellriegel Hellriegel Grosse	1. Kraus 2. Grosse 1. Kraus 2. Grosse 1. Kraus 2. Grosse 1. Hellriegel 2. Kraus
3.	Ordnungswidrigkeiten Erwachsener	Hellriegel	1. Kraus 2. Grosse
4.	<i>Verfahren, die gemäß §§ 210 III, II/1, 354 II/1 StPO vom Rechtsmittelgericht an einen anderen Richter des Amtsgerichts Aichach zurückverwiesen werden.</i>	Grosse	1. Reck 2. Konopka
5.	Wiederaufnahmeverfahren	Hellriegel	1. Kraus 2. Grosse
6.	Objektive Verfahren gemäß § 435 StPO	Hellriegel	1. Kraus 2. Grosse
7.	Verfahren, die gemäß § 79 VI OWiG vom Rechtsmittelgericht an einen anderen Richter des Amtsgerichts Aichach zurückverwiesen worden sind.	Grosse	1. Grimm 2. Kraus
8.	Objektive Verfahren gemäß § 27,87 OWiG	Hellriegel	1. Kraus 2. Grosse
9.	Geschäfte in allen Verfahren, die gemäß § 462 a II/2 StPO an das Amtsgericht Aichach abgegeben werden. Sie werden jedoch vom jeweils zuständigen Referatsrichter übernommen, soweit dort bereits eine Bewährungsaufsicht besteht oder neu hinzukommt.	Grosse	1. Hellriegel 2. Kraus
10.	Bewährungsverfahren gegen Erwachsene	Grosse	1. Hellriegel 2. Kraus

GVPI 2025	C. Jugendgericht	4
----------------------	-------------------------	----------

	Geschäftsaufgabe	Zuständiger Richter	Vertreter
--	-------------------------	----------------------------	------------------

1.	Jugendschöffengericht	Grosse	1. Hellriegel 2. Kraus
2.	Die Geschäfte des Jugendrichters	Grosse	1. Hellriegel 2. Kraus
3.	Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche und Heranwachsende a) wegen Verletzung der Schulpflicht b) alle übrigen Verfahren	Grosse Hellriegel	1. Hellriegel 2. Kraus 1. Kraus 2. Grosse
4.	Verfahren anderer Jugendgerichte, die an das Amtsgericht Aichach zurückverwiesen worden sind und Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140 a GVG	Grosse	1. Hellriegel 2. Kraus
5.	Vollstreckungsleiter für die JVA Aichach (§ 82 JGG)	Grosse	1. Hellriegel 2. Kraus

GVPI 2025	D. Sonstiges im Zusammenhang mit Straf- und Ermittlungsverfahren Stehendes	
----------------------	---	--

	Geschäftsaufgabe	Zuständiger Richter	Vertreter
--	-------------------------	----------------------------	------------------

1.	Beisitzer im erweiterten Schöffengericht	Weidemann	1. Prügel 2. Kraus
2.	Ermittlungsrichterliche Tätigkeit	Hellriegel	1. Kraus 2. Grosse
3.	Richterliche Aufgaben nach §§ 148 II, 148 a StPO, 37 II EGGVG, 29 I/2 StVollzG	Reck	1. Grosse 2. Hellriegel
4.	Schöffenwahl für das Schöffengericht	Hellriegel	1. Grosse 2. Kraus
5.	Schöffenwahl für das Jugendschöffengericht	Grosse	1. Hellriegel 2. Kraus

GVPI 2025	F. Sonstiges	6
--------------	--------------	---

	Geschäftsaufgabe	Zuständiger Richter	Vertreter
--	------------------	---------------------	-----------

1.	Richterliche Aufgaben nach § 163 c StPO, Art. 17, 23 PAG	Reck	1. Grosse 2. Hellriegel
2.	Rechtshilfesachen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme von Ziffern 3 und 4	Weidemann	1. Konopka 2. Kraus
3.	Rechtshilfe in Familiensachen	Prügel	1. Grünes 2. Kraus
4.	Rechtshilfesachen in Verfahren des Betreuungsgerichts	Reck	1. Bader 2. Grünes
5.	Rechtshilfe in Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten, sowie die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen	Hellriegel	1. Kraus 2. Grosse
6.	Richterablehnungen a) in der streitigen bürgerlichen Rechtspflege, Familiensachen und in Nachlassangelegenheiten b) in sämtlichen übrigen Geschäftsaufgaben	Reck Konopka	1. Grosse 2. Hellriegel 1. Reck 2. Weidemann
7.	Richterliche Entscheidungen in Beratungshilfesachen a) soweit sie Familiensachen betreffen: wie unter Ziffer A5 mit der Maßgabe, dass der Name des Antragstellers bestimmend ist. b) alle Übrigen: wie unter Ziffer A1 mit der Maßgabe, dass der Name des Antragstellers bestimmend ist.	s.o. A5 s.o. A1	
8.	Sämtliche übrigen in dieser Geschäftsverteilung nicht gesondert aufgeführten richterlichen Geschäfte	Bader	1. Grünes 2. Weidemann

Ergänzend gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Änderungen des Geschäftsverteilungsplanes betreffen – soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt - Altverfahren und die Neueingänge.
 - 1.1 In Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, in denen die Hauptverhandlung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Geschäftsverteilung bereits begonnen hat, greift die Änderung des Geschäftsverteilungsplans mit der verfahrensabschließenden Entscheidung bzw. mit der Aussetzung der Hauptverhandlung.
 - 1.2 In Zivilverfahren und Familienverfahren, in denen bei Inkrafttreten des geänderten Geschäftsverteilungsplans bereits Verkündungstermin bestimmt ist, greift die Änderung der Geschäftsverteilung erst nach der entsprechenden Verkündung.
 - 1.3 *In Abweichung zu Ziffer 1.2 greift die Änderung des Geschäftsverteilungsplans in Zivilverfahren (ausgenommen WEG), bei denen am 26.06.2024 ein Termin im Juli 2024 bereits angesetzt war (Restverfahren Pohl), erst mit der verfahrensabschließenden Entscheidung.*
 - 1.4 *In Familienverfahren, die isolierte Kindschaftsverfahren nach § 151 FamFG sind und bei denen die Namen des Kindes mit dem Buchstaben M beginnen, greift die Änderung des Geschäftsverteilungsplans erst mit der verfahrensabschließenden Entscheidung.*
2. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

Für die Ermittlung der Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in den Strafreferaten ist bei mehreren Beklagten, Beschuldigten, Angeklagten und Betroffenen jeweils der Name des ersten Beklagten oder Betroffenen maßgebend.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bleiben Zusätze außer Betracht wie

Bezeichnung von Gebietskörperschaften (Stadt, Markt, Gemeinde u.a.),
Vornamen und ihre Abkürzungen,
Titel (Prof., Dr., Dipl.Ing., u.a.),
Adelsbezeichnungen (Prinz, Fürst, Graf u.a.),
Vorsatzwörter wie von, von der, van, van der, de, de la, u.a.,
Namenszusätze wie die indischen Ausdrücke Singh und Kaur.

Sind die Vorsatzwörter mit einem Wort verschmolzen, werden sie wie ein Wort behandelt, z.B. Vandenberg u.a. Die Umlaute ä, ö, ü werden behandelt als ae, oe, ue.

Maßgebend ist jeweils der Name, auch der Firma, der Gesellschaft, des Vereins, der Stiftung etc.

Bei Einzelfirmen ist der Name der/des erstgenannten Inhabers/in maßgebend.

3. Familiensachen
 - 3.1 Die Zuständigkeit in Ehesachen und Lebenspartnerschaftssachen richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des gemeinsamen Namens der Beteiligten. Führen die Beteiligten keinen gemeinsamen Namen, so richtet sich die Zuständigkeit zunächst nach dem Namen des gemeinsamen minderjährigen Kindes und ansonsten nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Antragsgegners.
 - 3.2 In Kindschaftssachen gem. § 151 FamFG sowie in Lebenspartnerschaftssachen gem. § 269 Abs. 1 Nr. 3 FamFG, in Abstammungssachen gem. § 111 Nr. 3 FamFG und Adoptionssachen gem. § 111 Nr. 4 FamFG richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Kindes, bei mehreren Kindern nach dem Namen des jüngsten Kindes. *Wenn das Kind noch keinen Namen hat, tritt an die Stelle des Namens des Kindes der Name der Mutter.*

Die Zuständigkeit nach Satz 1 erstreckt sich bis Beendigung des Verfahrens insgesamt auch auf weitere, eines oder mehrere der Kinder betreffende neu eingehende Kindschaftssachen im Sinne des § 151 FamFG.
 - 3.3 In Unterhaltsverfahren gem. § 231 Abs. 1 FamFG richtet sich die Zuständigkeit, soweit es sich um Unterhaltsansprüche von Kindern gegenüber Eltern handelt, nach dem Namen des Kindes, bei mehreren Kindern nach dem Namen des jüngsten Kindes. Der danach zuständige Richter ist auch zuständig für die Unterhaltsverfahren im Sinne von § 231 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 FamFG, die nach § 232 Abs. 3 Nr. 1 FamFG zum Amtsgericht Aichach erhoben werden. Für die übrigen Verfahren nach § 231 Abs. 1 Nr. 1 FamFG richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners. Vorstehendes gilt entsprechend für Abänderungsverfahren nach §§ 238 bis 240 FamFG und Vollstreckungsgegenanträge nach §767 ZPO.
 - 3.4 Die Zuständigkeit in den Familiensachen nach §§ 111 Nr. 5 (Ehewohnungs- und Haushaltssachen), Nr. 6 (Gewaltschutzsachen), Nr. 7 (Versorgungsausgleichssachen), Nr. 9 (Güterrechtssachen), Nr. 10 (sonstige Familiensachen), 231 Abs. 1 Nr. 2 FamFG richtet sich nach den Anfangsbuchstaben des gemeinsamen Ehenamens der Beteiligten. Führen die Beteiligten keinen gemeinsamen Ehenamen, ist der Name des Antragsgegners maßgebend.
 - 3.5 In Verfahren nach § 231 Abs. 1 Nr. 3 FamFG richtet sich die Zuständigkeit für Ansprüche nach § 1615 I BGB nach dem Namen des Kindes, wegen dessen Betreuung Unterhalt verlangt wird; für Ansprüche nach § 1615 m BGB nach dem Namen des Antragsgegners.
 - 3.6 Für die Bezeichnung von Verfahrensbeteiligten gelten die Regelungen gemäß Ziff. 2 entsprechend.

- 3.7 Ist bei Eingang einer neuen Familiensache ein dieselbe Ehe oder Lebenspartnerschaft betreffende Familiensache anhängig, so gilt folgendes:
- 3.7.1 Handelt es sich bei der bereits anhängigen Familiensache um eine Ehesache oder um die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, so ist für das neue Verfahren das bisherige Referat zuständig.
- 3.7.2 Handelt es sich bei der neuen Familiensache um eine Ehesache oder die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, so geht die bisher anhängige Familiensache in die Zuständigkeit des neuen Referats über.
- 3.7.3 Ist keine Ehesache oder kein Verfahren auf Aufhebung einer Lebenspartnerschaft anhängig oder handelt es sich bei der alten Sache um eine solche, die mehr als 6 Monate ruht, ausgesetzt oder nicht mehr betrieben worden ist, so geht die alte Sache in die Zuständigkeit des neuen Referates über.
4. Strafsachen
- Wird in einem Strafverfahren (einschließlich Jugendstrafverfahren) gegen mehrere Beschuldigte das Verfahren gegen einen oder mehrere der Mitbeschuldigten abgetrennt, so bleibt der bisher zuständige Richter unabhängig vom Aktenzeichen zuständig.
5. Bewährungssachen
- Bewährungsverfahren von Erwachsenen gegen denselben Verurteilten fallen in den Zuständigkeitsbereich desjenigen Richters, in dessen Referat zuletzt durch Urteil über die Aussetzung der Strafe zur Bewährung entschieden wurde.
6. Bei der Verhinderung der geschäftsplanmäßig bestellten Vertreter ist jeweils der dienstjüngste (Eintritt in den Justizdienst) anwesende Richter zur Vertretung berufen.
7. Die Einteilung des Bereitschaftsdienstes an dienstfreien Werktagen bleibt vorbehalten. Der Bereitschaftsdienstvertreter vertritt während der Bereitschaftszeit sämtliche Richter.

Aichach, den 04.12.2024

gez. Bader
Direktorin des Amtsgerichts

gez. Grosse
Richterin am Amtsgericht

gez. Konopka
Richter am Amtsgericht

gez. Reck
Richter am Amtsgericht

gez. Prügel
Richterin am Amtsgericht